



Vereinsatzung

Artikel 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die ABV – *Aktive Bürgervereinigung in der Gemeinde Waakirchen* ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Waakirchen.
- 2) Der Verein trägt den Namen *Aktive Bürgervereinigung in der Gemeinde Waakirchen*. Die Kurzbezeichnung lautet ABV.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Waakirchen und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 – Vereinszweck und Ziele

- 1) Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln und an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dies wird insbesondere durch die Unterstützung der Mandatsträger der ABV verwirklicht. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind unter anderem:
 - a) die Information der Öffentlichkeit über kommunalpolitische Belange
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen sowie
 - c) Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Erlangung kommunalpolitischer Mandate.
- 2) Ziele sind konkret:
 - a) der Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
 - b) gemeinsame Aufgabenlösungen
 - c) Einflussnahme auf die politische Willensbildung, insbesondere in der Gemeinde Waakirchen
 - d) die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologien orientierter Politik
- 3) Die ABV wirkt als Alternative zu den Parteien, bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern enthaltenen Grundwerte auf Gemeindeebene, mit. Die ABV verfolgt ihre Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.



- 4) Die ABV ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der ABV kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ausgenommen von dem vorgenannten Personenkreis sind Mitglieder verfassungsfeindlicher Organisationen oder die diesen nahe stehen. Gleiches gilt für Organisationen, die unter Überwachung des Verfassungsschutzes stehen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

Artikel 4 – Beiträge und Zuwendungen

- 1) Die Höhe eines Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückbezahlt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3) Zuwendungsbescheide sind nur vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden oder zusammen mit dem Schatzmeister zu unterzeichnen.



Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der ABV mitzuwirken, insbesondere durch:
 - a) Teilnahme und Stimmrecht-Ausübung in den Mitgliederversammlungen und unter den in Art. 8 genannten Voraussetzungen in den Vorstand gewählt zu werden.
 - b) jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung (Zeitpunkt beim Empfänger) Anträge beim Vorstand einreichen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des beabsichtigten Zwecks muss der Vorstand binnen acht Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
 - c) Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen
 - d) Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in Versammlungen der ABV
 - e) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten
 - f) durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen der Wahlgesetze
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Grundsätze und Leitlinien der ABV anzuerkennen
 - b) öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der ABV oder zwischen den Mitgliedern sachlich und fair zu führen
 - c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen
- 3) In Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6 - Organe

Organe der ABV – Aktiven Bürgervereinigung in der Gemeinde Waakirchen e.V. sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand



Artikel 7 – Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung). Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Angabe der geplanten Tagesordnung anzukündigen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Auf geplante Satzungsänderungen ist hierbei explizit hinzuweisen. Ergänzend hierzu ist der Termin in Tegernseer Zeitung, dem Gemeindeboten, der Homepage und auf der Facebook-Seite der ABV bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, die laut Satzung nicht explizit in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierunter fällt auch die Aufstellung einer Beitrags-, Ehren- und ggf. Finanzordnung für den Verein. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels Akklamation, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

3) Ein Schriftführer/in hält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.



Artikel 8 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand vertritt die Mitglieder der ABV
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in

Bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Beirat (vgl. Artikel 9) kann der Vorstand weitere Beisitzer benennen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bildung von Ausschüssen möglich.

Eine Personalunion der Ämter a) – d) ist nicht möglich.

Die Ämter a) – d) sollen möglichst nicht durch Träger politischer Mandate besetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung – auf Antrag in geheimer Abstimmung – mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Mitglieder einer politischen Partei und / oder sonstigen im Gemeindegebiet ansässigen politisch tätigen Gruppierung können keine der oben genannten Funktion in der Vorstandschaft der ABV übernehmen.

- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht laut dieser Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine (1) Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die um den Beirat erweiterte



Vorstandschafft. Ein Schriftführer/in hält die Beschlüsse des Vorstandes fest. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter/in. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten bleibt unberührt.
- 7) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine solche beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn:
 - a) ordnungsgemäß geladen wurde und
 - b) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist /sind.
- 8) Jeweils nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr legt der Vorstand im Rahmen der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält unter anderem die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, eine Auflistung der erhaltenen Zuwendungen, eine Auflistung der Ein- und Austritte sowie erwähnenswerte Ereignisse.

Artikel 9 – Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus allen Fraktionsmitgliedern der ABV.
- 2) Beirat und Vorstand bilden den erweiterten Vorstand.
- 3) Jedes Beiratsmitglied ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und deshalb zu diesen einzuladen.
- 4) Grundsätzlich übt der Beirat nur eine beratende Funktion für den Vorstand aus, ein Stimmrecht besteht nur unter den in Art. 8. Punkt 4) genannten Fällen.



Artikel 10 – Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins ist nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei-viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei die Mitglieder im Rahmen der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hinzuweisen sind.
- 2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens, z.B. soziale und / oder kulturelle Zwecke.

Artikel 11 – Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Regelungen gem. Art. 7 Punkt 2) bleiben hierbei unberührt.
- 2) Der Gerichtsstand ist Miesbach.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.07.2015 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.12.2015 - wie vorliegend geändert -. Sie tritt damit in Kraft.